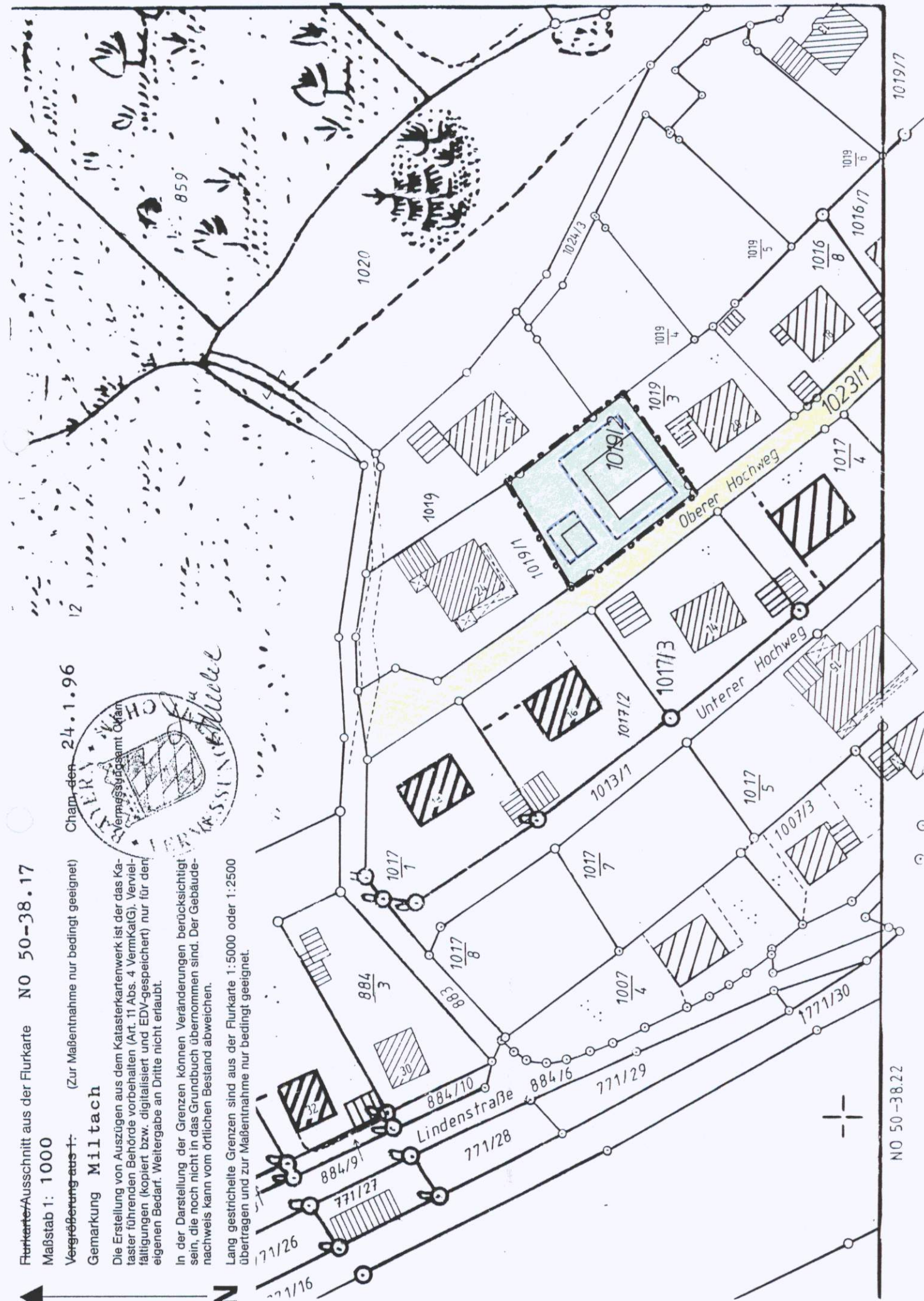




Vereinfachte Änderung nach §13 BauGB

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen dieser Änderung zu.

Unterschriften der Eigentümer:

Flurnummern 1019 und 1019/4
Renate und Dieter Beier
Roßbergstr. 21
93468 Miltach

Flurnummer 1019/1
Inge und Alois Bergbauer
Oberer Hochweg 24
93468 Miltach

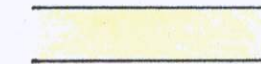
Flurnummer 1019/2
Irmgard Bauer und Robert Vogl
Schönprunnstr. 15
93468 Miltach

Flurnummer 1019/3
Sonja und Max Bücherl
Oberer Hochweg 20
93468 Miltach

Zeichenerklärung:



Grenze der Bebauungsplanänderung



Öffentliche Verkehrsfläche



Baugrenze

Renate Beier

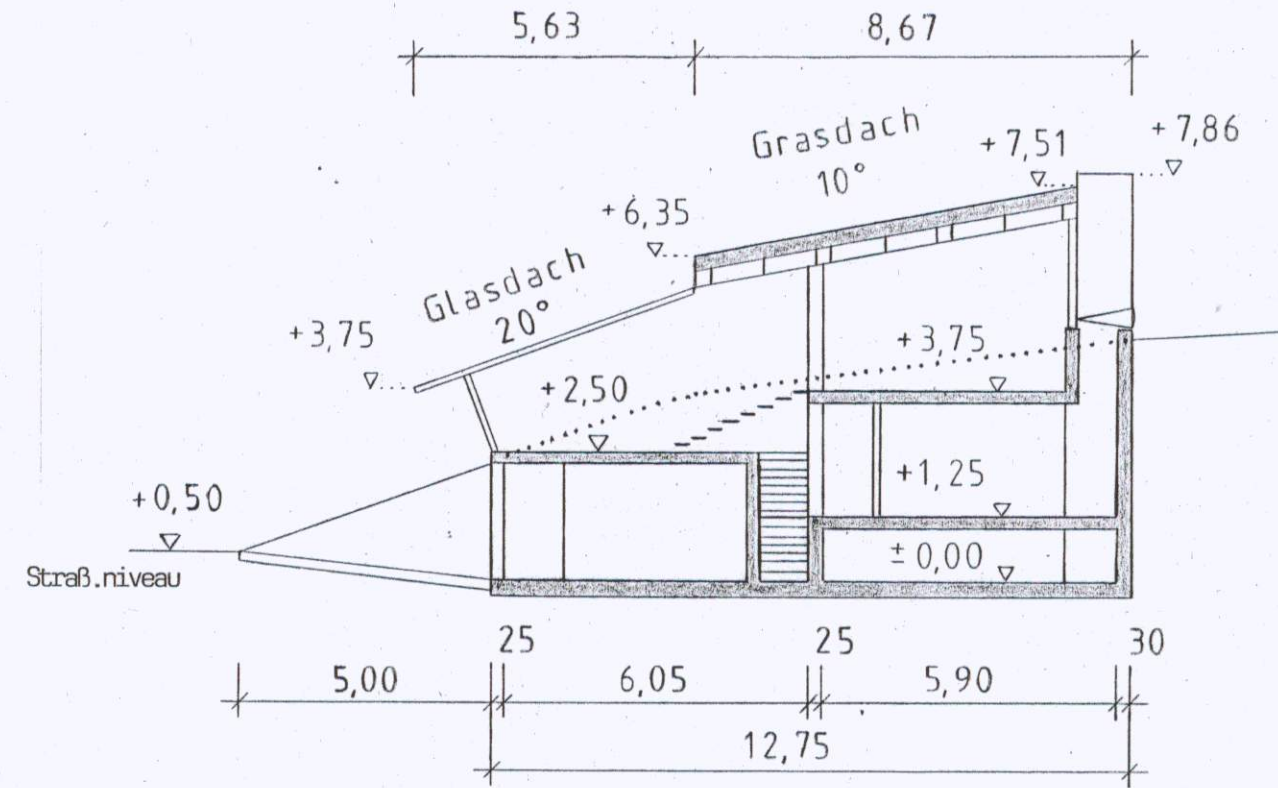
Inge Bergbauer

Irmgard Bauer

Sonja Bücherl

Textliche Festsetzungen:

- Für die äußere Gestaltung des Gebäudes gelten folgende Festsetzungen:
(Dachform: Pultdach 10° - 20°; Dachdeckung: Grasdach/Glasdach;
Die Garage ist auch als Kellergarage zulässig)
- Für die Änderung gilt der nachfolgende Schnitt ($M = 1 : 150$):



- Auf der zusätzlichen überbaubaren Fläche an der Nordgrenze kann ein Nebengebäude errichtet werden.
- Die gegenüber dem ursprüngl. Bebauungsplan erweiterten Baulinien sind möglich, da die in diesem Bereich vorhandene Hochspann.leitung verkabelt wurde.
- Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen bisherigen Bebauungsplanes weiter.

An die Gemeinde Miltach wurde von den Eigentümern des Grundstücks Flurnummer 1019/2 der Antrag gestellt, die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen zu ändern. Diese Änderung bezieht sich auf folgende Festsetzungen:

- Dachform: Pultdach 10° / 20°
- Dachdeckung: Grasdach / Glasdach
- Garage: Kellergarage

Mit Zustimmung der Gemeinde wurde hierüber das Deckblatt Nr. 4 erstellt. Da die bestehenden natürlichen Gegebenheiten möglichst unverändert belassen werden sollen und eine kompakte, flächenschonende Bauweise angestrebt ist, werden der Garagenstandort in das Gebäude verlegt und die Dachform und Dachdeckung nach ökologischen Aspekten (Grasdach: Verbesserung des Kleinklimas und des Raumklimas, Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie Entlastung des kommunalen Kanalnetzes durch Regenwasserrückhalt; Glasdach: passive Sonnenenergienutzung) und ökonomischen Gesichtspunkten (Verbesserung der Wohnqualität, Einsparung von Energiekosten) gewählt. Eine Änderung des Bebauungsplans ist aufgrund der Gesamtkonzeption der baulichen Anlage notwendig.

B.Nr. 16.1.4. IV.
rechtsverbindlich seit "16.04.96"
DECKBLATT NR. 4

DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MILTACH LANDKREIS CHAM BEBAUUNGSPLAN "LINDL"

Verfahrensbeschreibung:

- Der Gemeinderat Miltach hat in der Sitzung am 16.11.95 beschlossen, den Bebauungsplan "Lindl" in Miltach im Bereich der Flurnummer 1019/2 im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durch ein Deckblatt Nr. 4 zu ändern.
- Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer haben der Änderung zugestimmt. Auch die Träger der öffentlichen Belange haben der Bebauungsplanänderung nicht widersprochen.
- Der Gemeinderat Miltach hat in der Sitzung am 11. 04.96 das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 4 als Satzung beschlossen.
- Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 4 vom 02.01.96 wurde am 16. 04.96 ortsüblich bekanntgemacht. Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 4 mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zi.-Nr. 4 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 4 ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3, S.1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Miltach, 16.04.1996
Gemeinde Miltach

(Heigl)
1. Bürgermeister

Planfertiger:

Peter Haimert
Eben 4
94234 Viechtach

Miltach, 02.01.96
ergänzt am 12.3.1996

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO 50-38.17

Maßstab 1: 1000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

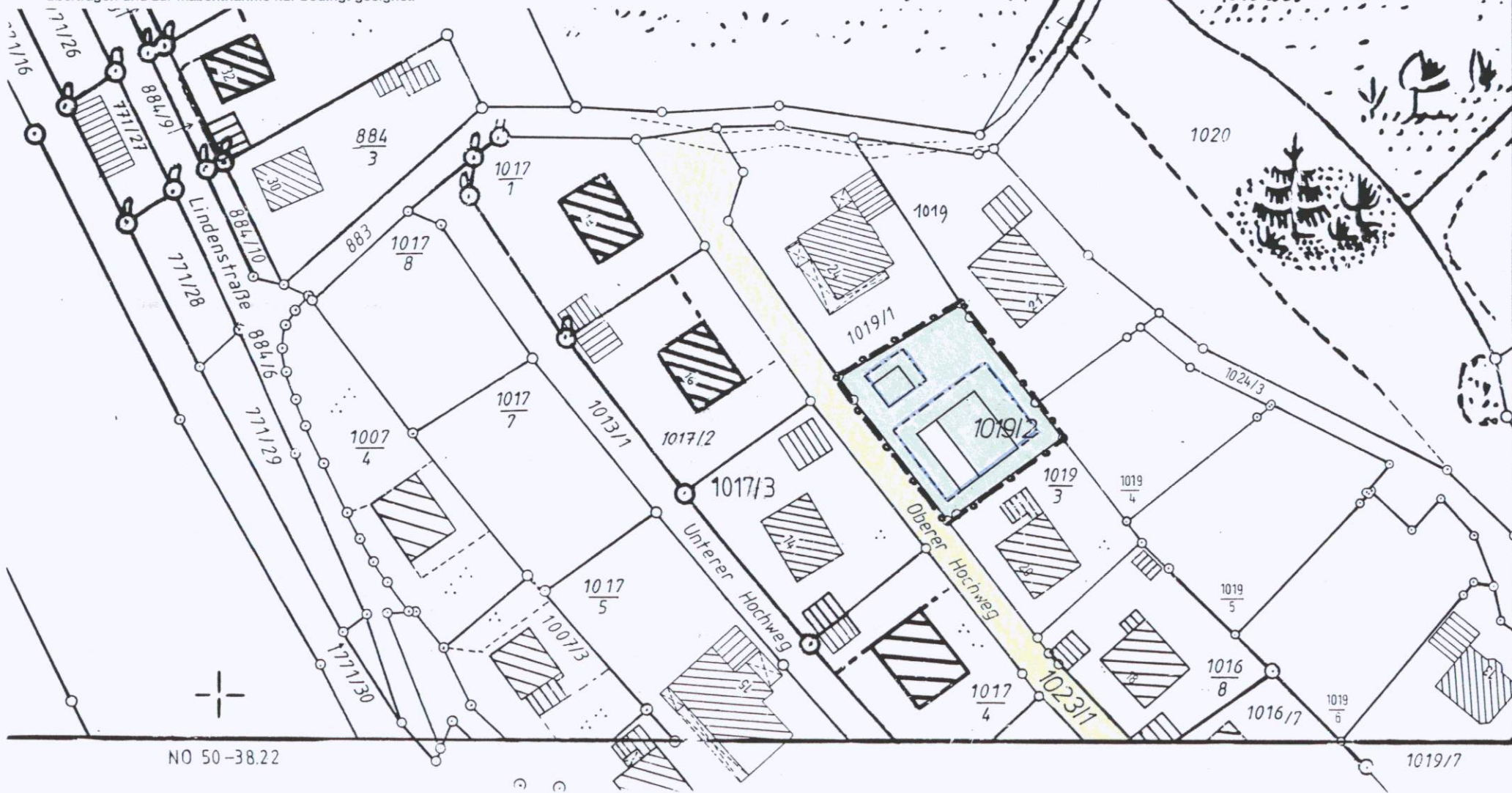
Gemarkung Miltach

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Cham, den 24.1.96



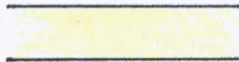
NO 50-38.22

1019/7

Zeichenerklärung:



Grenze der Bebauungsplanänderung



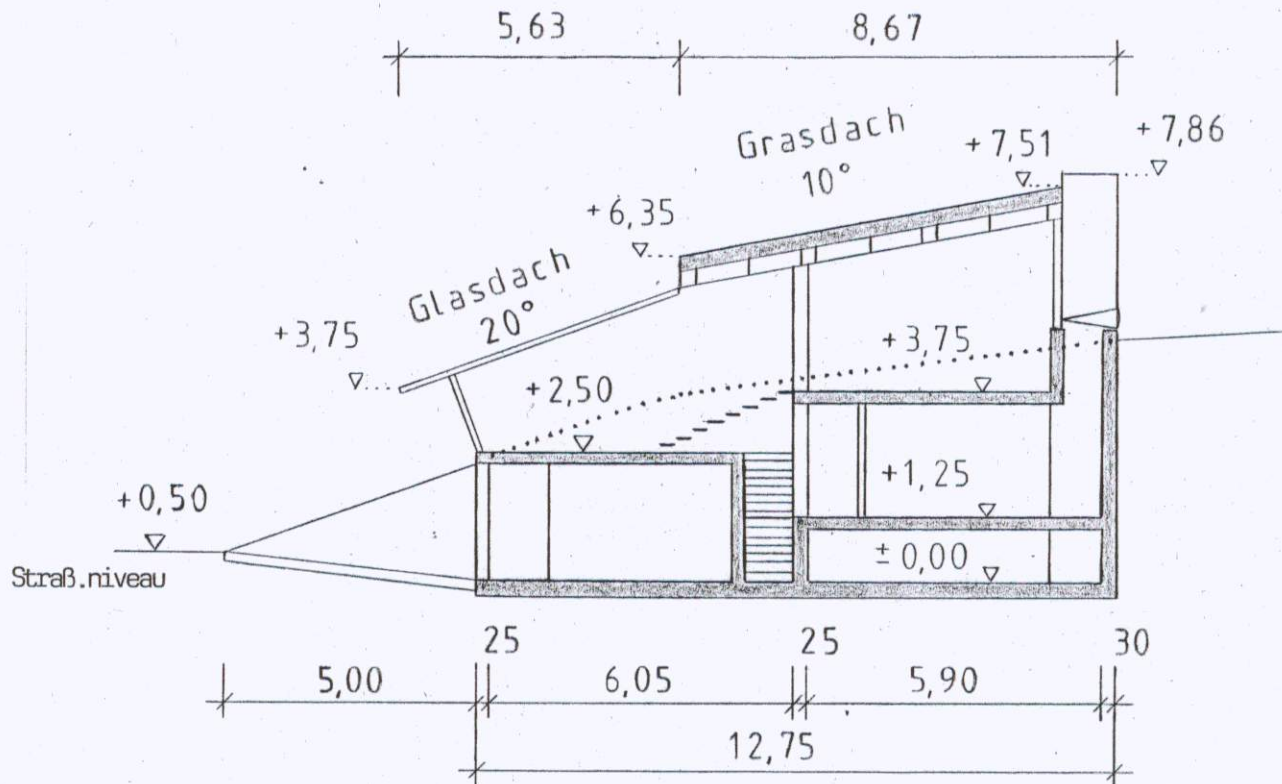
Öffentliche Verkehrsfläche



Baugrenze

Textliche Festsetzungen:

1. Für die äußere Gestaltung des Gebäudes gelten folgende Festsetzungen:
(Dachform: Pultdach 10° - 20°; Dachdeckung: Grasdach/Glasdach;
Die Garage ist auch als Kellergarage zulässig)
2. Für die Änderung gilt der nachfolgende Schnitt ($M = 1 : 150$) :



3. Auf der zusätzlichen überbaubaren Fläche an der Nordgrenze kann ein Nebengebäude errichtet werden.
4. Die gegenüber dem ursprüngl. Bebauungsplan erweiterten Baulinien sind möglich, da die in diesem Bereich vorhandene Hochspann.leitung verkabelt wurde.
5. Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen bisherigen Bebauungsplans.

Verfahrensbeschreibung:

1. Der Gemeinderat Miltach hat in der Sitzung am 16.11.95 beschlossen, den Bebauungsplan **Lindl** in Miltach im Bereich der Flurnummer 1019/2 im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durch ein Deckblatt Nr. 4 zu ändern.
2. Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer haben der Änderung zugestimmt. Auch die Träger der öffentlichen Belange haben der Bebauungsplanänderung nicht widersprochen.
3. Der Gemeinderat Miltach hat in der Sitzung am 11. 04.96 das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 4 als Satzung beschlossen.
4. Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 4 vom 02.01.96 wurde am 16. 04.96 ortsüblich bekanntgemacht. Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 4 mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zi.-Nr. 4 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 4 ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3, S.1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Miltach, 16.04.1996
Gemeinde Miltach

(Heigl)
1. Bürgermeister

Planfertiger:

Peter Haimerl
Eben 4
94234 Viechtach

Miltach, 02.01.96

ergänzt am 12.3.1996